



Datum: 12.11.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Frau Plugge
------------------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: Rechtsrahmen für den Windenergieausbau und Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung***1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Stellungnahme der Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbH zu Windenergie und der kommunalen Planungshoheit zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Bis zum Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) war für Windenergieanlagen (WEA) die Konzentrationszonenplanung der Kommunen über den Flächennutzungsplan (FNP) maßgebend. Mit den beiden vorstehenden Gesetzen hat der Bund die Planungssystematik grundlegend verändert und die Bundesländer gesetzlich zur Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB) verpflichtet. In Nordrhein-Westfalen – und vielen anderen Bundesländern – erfolgt dieses nunmehr auf der Planungsebene der Regionalpläne durch die Bezirksregierungen. Die Steuerung bzw. Lenkung der Windenergie wurde somit der kommunalen Planungshoheit entzogen, und zwar in einem Regelungsbereich, der weitreichende Folgen für die Kommunen bzw. vor Ort haben wird. Dieses begründete städtischerseits die Fragestellung, ob die neue Regelungssystematik auf Ebene der Landesplanung mit der kommunalen Planungshoheit bzw. Selbstverwaltung vereinbar, sprich zulässig ist.

Am 24.10.2024 ist eine bei der Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbH erbetene Stellungnahme zu dieser Thematik eingegangen. Nachfolgend werden die Kernaussagen aus der Stellungnahme zusammengefasst dargestellt.

- Zwischen 1997 bis 2022 wurden Windenergieanlagen (WEA) planungsrechtlich durch die gesetzliche Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und darauf aufbauend mit der Möglichkeit der Konzentrationsplanung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) gesteuert. In NRW

wurde dies durch die Darstellung von Konzentrationsflächen in FNP abgebildet. Hier stellte sich mit der Zeit jedoch eine hohe Rechtsmittelanfälligkeit der FNP dar, sodass kaum eine Konzentrationszonenplanung der gerichtlichen Prüfung standhielt.

- In 2022 vollzog die Gesetzgebung mit der Einführung des WaLG und des WindBG einen Paradigmenwechsel. Letzteres legt Flächenbetragswerte für die Bundesländer fest, die bis Ende 2027 / Ende 2032 zu erreichen sind. Für NRW liegt dieser Beitrag bei 1,8 % der Landesfläche. Innerhalb des Ziels 10.2-2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) wurde entschieden, den Flächenbeitragswert der WEB über die Regionalpläne zu erfüllen. Dies schließt eine Positivplanung gem. § 249 Abs. 4 BauGB nicht aus. Dennoch geht ein Großteil der Steuerung über die Planung und Errichtung von WEA von den Kommunen auf das Land über.
- Die gemeindliche Planungshoheit wird „im Rahmen der Gesetze“ gewährleistet. Der Terminus „im Rahmen der Gesetze“ ist jedoch nicht einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit gleichzusetzen. Zusammengefasst entscheidet der Bund („im Rahmen der Gesetze“) über den Effekt der kommunalen Bauleitplanung. So ist eine Konzentrationszonenplanung im Rahmen eines FNP nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowohl für Kommunen als auch für die Planungsträger der Raumordnung weiterhin möglich, für das spezifische Themenfeld der privilegierten Planung und Errichtung von WEA hat der Bund mit den o.a. Maßnahmen jedoch ein anderes Regelungswerk eingeführt.
- Generell ist ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit gegeben, wenn die überörtliche Planung eine hinreichend konkrete örtliche Planung nachhaltig stört. Darüber hinaus kann ein Eingriff in die Planungshoheit vorliegen, sofern wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzogen werden (vgl. VerfGH 10/19 vom 1.12.2020) – lediglich der Wille, an ausgewählten Standorten keine WEA haben zu wollen (Negativplanung), hat keine Relevanz. Hierzu zählt auch, dass Veränderungssperren durch Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne ebenfalls kein wirksames Instrument zur Verhinderung von WEA sind.
- In der Stellungnahme wird zudem das Verhältnis von landwirtschaftlicher Fläche und Standorten für WEA thematisiert. Hier wird festgehalten, dass sich WEA und landwirtschaftliche Flächen nicht wechselseitig ausschließen, da WEA verhältnismäßig wenig Fläche je Anlage in Anspruch nehmen. Zudem nimmt die Größe sämtlicher WEB in der 19. Regionalplanänderung im Vergleich zur Gesamtgemeindefläche keinen ins Gewicht fallender Umfang ein.

Die Stellungnahme schließt dabei mit folgenden Worten ab:

Im Ergebnis liegt durch die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen, die Wahl des Planungsträgers durch das Land in Ziel 10.2-2 LEB NRW und die Festlegung von Windenergiebereichen durch den Regionalrat Arnsberg kein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit vor.